

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus**  
**Abteilung Anlagenrecht**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Windpark PPD GmbH  
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH  
Schottenring 19  
1010 Wien

Beilagen

WST1-U-669/143-2023  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Paul Sekyra	15206		22. Februar 2024

Betrifft  
Windpark PPD GmbH, Vorhaben „Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V“; Abnahme gemäß  
§ 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

# Bescheid

# Inhaltsverzeichnis

<b>Spruch</b> .....	<b>4</b>
<b>IV Abnahmeprüfung (Feststellung)</b> .....	<b>4</b>
<b>IV.1 Standortkoordinaten</b> .....	<b>4</b>
<b>V Genehmigung von geringfügigen Abweichungen</b> .....	<b>5</b>
<b>V.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen - Lage und Höhe WEA Standorte</b> .....	<b>5</b>
<b>V.2 Geringfügige Abweichungen der Verkabelung - Anpassung Kabelführung an örtliche Gegebenheiten</b> .....	<b>5</b>
<b>V.3 Eiswarnleuchten</b> .....	<b>5</b>
<b>V.4 Anpassung von Wegen und Kranstellflächen an die örtlichen Gegebenheiten</b> .....	<b>6</b>
<b>V.5 Vergrößerte Schotterfläche T05</b> .....	<b>6</b>
<b>VI Auflagenanpassung</b> .....	<b>6</b>
<b>VI.1 Änderung von Auflagen</b> .....	<b>6</b>
<b>VI.1.1 Elektrotechnik</b> .....	<b>6</b>
<b>VI.1.2 Lärmschutz</b> .....	<b>7</b>
<b>VI.1.3 Naturschutz/Ornithologie</b> .....	<b>7</b>
<b>Hinweis zu den Auflagen und Befristungen</b> .....	<b>8</b>
<b>Hinweis zum Zuständigkeitsübergang</b> .....	<b>8</b>
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>8</b>
<b>Begründung</b> .....	<b>9</b>

<b>1</b>	<b>Sachverhalt .....</b>	<b>9</b>
<b>2</b>	<b>Beabsichtigte Abweichungen .....</b>	<b>12</b>
<b>3</b>	<b>Aufhebung/Abänderung von Auflagen.....</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>Erhobene Beweise .....</b>	<b>14</b>
<b>4.1</b>	<b>Eingeholten Gutachten .....</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Beweiswürdigung.....</b>	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>Parteiengehör/Stellungnahmen .....</b>	<b>18</b>
<b>6.1</b>	<b>Allgemeinde Ausführungen.....</b>	<b>18</b>
<b>6.2</b>	<b>Abgegebene Stellungnahmen .....</b>	<b>18</b>
<b>6.2.1</b>	<b>Stellungnahme der NÖ Umwelthanwaltschaft vom 04. Dezember 2023 .....</b>	<b>18</b>
<b>6.2.2</b>	<b>Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 05. Dezember 2023 .....</b>	<b>18</b>
<b>6.2.3</b>	<b>Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 29. November 2023 .....</b>	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>19</b>
<b>7.1</b>	<b>Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG .....</b>	<b>19</b>
<b>7.2</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 .....</b>	<b>19</b>
<b>7.3</b>	<b>NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005).....</b>	<b>21</b>
<b>8</b>	<b>Subsumtion.....</b>	<b>23</b>
<b>8.1</b>	<b>Feststellung der konsensgemäßen Ausführung .....</b>	<b>23</b>
<b>8.2</b>	<b>Zu den geringfügigen Abweichungen .....</b>	<b>24</b>
<b>8.3</b>	<b>Zur Auflagenanpassung .....</b>	<b>25</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>25</b>
	<b>Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>26</b>

Die Windpark PPD GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat die Fertigstellung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-669/028-2014, sowie mit Bescheide der NÖ Landesregierung vom 25. Februar 2019, RU4-U-669/067-2019, und mit Bescheide der NÖ Landesregierung vom 06. Februar 2020, Zl. WST1-U-669/104-2019, genehmigten Vorhabens „Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Hiezu wird unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen folgende Entscheidung gefällt:

## Spruch

### IV Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V“ der Windpark PPD GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Poysdorf, im Verwaltungsbezirk Mistelbach dem Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-669/028-2015, dem Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 25. Februar 2019, RU4-U-669/067-2019, und dem Bescheid (III) der NÖ Landesregierung vom 06. Februar 2020, WST1-U-669/104-2019, entspricht.

#### IV.1 Standortkoordinaten

WEA						Fundament	Gauß-Krüger (MGI) Zone M34 Vermessung 16.6.2021		Geographisch (WGS84) Vermessung 16.6.2021	
Nummer	Seriennummer	Type	Nabenhöhe	Anlagenhöhe	Blattspitze	OK Bestand Vermesser 16.6.2021	rechts [Meter]	hoch [Meter]	Ost [Grad/Min/Sek]	Nord [Grad/Min/Sek]
POWI-V-1	V234459	Vestas V150, 4.2 MW	166 m	241	507,31	266,31	19.701,434	5.389.986,885	16°35'58,11"	48°38'51,50"
POWI-V-3	V234460	Vestas V150, 4.2 MW	166 m	241	505,69	264,69	18.902,959	5.390.096,272	16°35'19,12"	48°38'55,13"
POWI-V-4	V234461	Vestas V150, 4.2 MW	166 m	241	504,56	263,56	18.276,725	5.390.159,001	16°34'48,54"	48°38'57,23"
POWI-V-5	V234462	Vestas V150, 4.2 MW	166 m	241	534,35	293,35	17.832,474	5.390.053,816	16°34'26,81"	48°38'53,87"

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschreibungen, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb be-

treffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

## **V Genehmigung von geringfügigen Abweichungen**

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezugshabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, nachträglich genehmigt:

### **V.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen - Lage und Höhe WEA Standorte**

Die Anlage POWI-V-1 wurde um etwa 30 m verschoben. Die Höhe der Anlage 1 ist um 1 m höher, und die Höhe der Anlage 2 um 4 m geringer als ursprünglich genehmigt ausgeführt.

### **V.2 Geringfügige Abweichungen der Verkabelung - Anpassung Kabelführung an örtliche Gegebenheiten**

Im Zuge der Detailplanung des Projekts wurden Optimierungen der Kabelführung vorgenommen. Durch die lagemäßige Änderung der Kabeltrasse haben sich Änderungen bei den von vom Bau der Kabeltrasse betroffenen Grundeigentümern ergeben. Mit den betroffenen Grundeigentümern wurde das Einvernehmen erzielt und entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.

### **V.3 Eiswarnleuchten**

Die Eiswarnleuchten wurden teilweise verkabelt und teilweise in Funkausführung umgesetzt. Dabei hat sich bei manchen Eiswarnleuchten die Ausführung zur Genehmigung geändert. Nachfolgend eine Gegenüberstellung zwischen Genehmigung und Ausführung.

Genehmigung		Ausführung	
EWL verkabelt	EWL Funk	EWL verkabelt	EWL Funk
E01		E01	
E02			E02
E03			E03
E04			E04

E05		E05	
	E06		E06
E07		E07	
E08			E08
	E09		E09

#### **V.4 Anpassung von Wegen und Kranstellflächen an die örtlichen Gegebenheiten**

Im Zuge der Detailplanung des Projekts wurden die Wege und Kranstellflächen den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

#### **V.5 Vergrößerte Schotterfläche T05**

Die genehmigte Trompete T05 wurde nicht ausgeführt. Dafür wurde beim weiteren Wegverlauf die Schotterfläche nach außen auf der anderen Seite des Weges vergrößert. Diese dauerhafte Schotterfläche dient nun auch Spaziergängern als Rast- und Informationsplatz mit Bänken.

### **VI Auflagenanpassung**

#### **VI.1 Änderung von Auflagen**

##### **VI.1.1 Elektrotechnik**

Die Auflage II.3.4.9 des Bescheides (II) der NÖ Landesregierung vom 25. Februar 2019, RU4-U-669/067-2019, lautet nunmehr wie folgt:

VI.1.1.1 Die Windkraftanlagen und externen Trafostationen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten oder unterwiesenen Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

Die Auflage III.2.4.15 des Bescheides (III) der NÖ Landesregierung vom 06. Februar 2020, WST1-U-669/104-2019, lautet nunmehr wie folgt:

### VI.1.1.2 Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Die Windenergieanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind oder von einer solchen begleitet werden.

### VI.1.2 Lärmschutz

Die Auflage III.2.6.1 des Bescheides (III) der NÖ Landesregierung vom 06. Februar 2020, WST1-U-669/104-2019, lautet nunmehr wie folgt:

VI.1.2.1 Alle Windenergieanlagen des gegenständlichen Windparks „Poysdorf-Wilfersdorf V“ dürfen in der Tages-, Abend-, und Nachtzeit leistungsoptimiert betrieben werden, sofern die projektgemäßen Emissionen eingehalten bzw. nachstehende  $L_{W,A}$  - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit ( $v_{10m}$ ) nicht überschritten werden.

Schallleistungspegel Vestas V150-4,2 MW, STE<sup>1)</sup>,  $L_{W,A}$  [dB] in Abhängigkeit  $v_{10m}$

Windgeschwindigkeit $v_{10m}$ [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
Vestas V150-4,2 MW RD=150 m/ NH=166 + 3 m	94,2	98,9	102,7	104,9	104,9	104,9	104,9	104,9

<sup>1)</sup>...Rotorblätter mit Sägezahn-Hinterkanten ausgestattet (STE: serrated trailing edges)

### VI.1.3 Naturschutz/Ornithologie

Die Auflage I.2.9.5 des Bescheides (I) der NÖ Landesregierung der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-669/028-2015, lautet nunmehr wie folgt:

VI.1.3.1 Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen ab 25. Juli bis 07. August und ab 08. August bis 04. September bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec und einer Lufttemperatur von über 14°C jeweils im Juli zwischen 22.00 Uhr und 01.00 Uhr und im August/September zwischen 21.00 Uhr und 02.00 Uhr abzuschalten. Bei Niederschlag über 2 mm/10 Minuten verliert die Abschaltregel ihre Gültigkeit, nach Aufhören des Regens tritt sie wieder in Kraft.

## **Hinweis zu den Auflagen und Befristungen**

**Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleiben der Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-669/028-2015, der Bescheide (II) der NÖ Landesregierung vom 25. Februar 2019, RU4-U-669/067-2019, sowie der Bescheide (III) der NÖ Landesregierung vom 06. Februar 2020, WST1-U-669/104-2019, und insbesondere die darin vorgeschriebenen Auflagen und Befristungen, weiterhin aufrecht.**

## **Hinweis zum Zuständigkeitsübergang**

**Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP G 2000).**

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

## **Rechtsgrundlagen**

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.88/2023, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000)

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 34/2022, insbesondere § 12 und § 15

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr.151/2021, insbesondere § 85 und § 91

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) StF: BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. Nr. 457/1995 (DFB) idF BGBl. I Nr. 115/2022



# Begründung

## 1 Sachverhalt

**1.1** Mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-669/028-2015, wurde der Windpark POWI V GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V“ bestehend aus

- a) 4 Windenergieanlagen (WEAn) des Typs Senvion 3.0M122 mit einem Rotordurchmesser von 122 m, einer Nabenhöhe von 139 m sowie eine Gesamthöhe von 200 m, einer Nennleistung je WEA von 2,97 MW, einer Engpassleistung von insgesamt 11,9 MW,
- b) der windparkinternen Verkabelung inkl. Datenleitungen sowie
- c) der externen Windparkverkabelung (Anbindung) an das Umspannwerk Poysdorf und
- d) den Zuwegungen

in der Stadtgemeinde Poysdorf im Bezirk Mistelbach erteilt.

**1.2** Mit Bescheide (II) der NÖ Landesregierung vom 25. Februar 2019, RU4-U-669/067-2019, wurde der Windpark POWI V GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-669/028-2014, genehmigten Vorhabens „Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V“ durch

- a) die Änderung der WEA-Type von Senvion 3.0M122 (mit Nabenhöhe 139 m) auf Senvion 3.4M140 NES (mit Nabenhöhe 160 m) inkl. Errichtung einer Kompaktstation für Trafo und Schaltanlagen neben jeder WEA
- b) die Verwendung einer Parkregelung zur Leistungsbegrenzung (und Beibehaltung der bisherigen Engpassleistung)
- c) eine geringfügige Änderung der Lage der WEA-Standorte
- d) eine Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze

- e) eine Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes und diesbezüglich insbesondere eine Anpassung von Kurvenradien
- f) eine teilweise Änderung der Lage der Windpark-internen Verkabelung und eine teilweise Änderung der Kabeldimensionen
- g) eine Änderung der Eisansatzerkennung, eine teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz und eine (teilweise) Verkabelung der Eisfall-Hinweistafeln
- h) eine geringfügige Änderung von IT- und SCADA-Anlagen
- i) den Entfall der Tonfrequenzsperre (in der Schaltstation neben der WEA POWI-V-1)
- j) eine Änderung der Rodungsflächen (im Bereich der Zufahrt zum und durch den bestehenden Windpark Poysdorf-Wilfersdorf [I & II])
- k) ein Fledermaus-Gondelmonitoring zur allfälligen Adaptierung der Abschaltparameter der vorgeschriebenen „Fledermausabschaltung“

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in der Stadtgemeinde Poysdorf im Bezirk Mistelbach erteilt.

**1.3** Mit Bescheide (III) der NÖ Landesregierung vom 06. Februar 2020, WST1-U-669/104-2019, wurde die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-669/028-2014, in der Fassung Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 25. Februar 2019, RU4-U-669/067-2019, genehmigten Vorhabens „Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V“ durch

- a) die Änderung der WEA-Type von Senvion 3.4M140 NES auf Vestas V150-4,0/4,2 MW mit einer Nennleistung je Windkraftanlage von 4,2 MW, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m sowie einer Gesamthöhe von 241 m (+3 m),
- b) die Erhöhung der Engpassleistung des Windparks auf 16,8 MW, wobei die maximale Einspeiseleistung bis zu einer allfälligen Änderung der Vereinbarung mit der Netzbetreiberin (Netz NÖ GmbH) weiterhin 11,9 MW betragen wird sowie die Änderung der Parkregelung zur Leistungsbegrenzung (zur Beibehaltung der bisherigen Engpassleistung),

- c) eine geringfügige Änderung der Lage und Höhe der WEA-Standorte,
- d) eine geringfügige Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze,
- e) eine Logistikfläche im Bereich der Abfahrt von der B7,
- f) eine zentrale Baustelleneinrichtung im Bereich der (Trompeten T01b und T01c an der) L3059,
- g) eine teilweise Änderung der Verkabelung,
- h) eine Änderung der Eisansatzerkennung und eine teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz und
- i) eine geringfügige Änderung von IT- und SCADA-Anlagen

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in der Stadtgemeinde Poysdorf im Bezirk Mistelbach erteilt.

**1.4** Im Zuge des Änderungsantrages vom 27. November 2017 wurde der Behörde bekanntgegeben, dass der Konsens für das Vorhaben auf die Windpark POWI V GmbH übertragen wurde. Im Zuge der Baubeginnmeldung vom 08. Juni 2020 wurde weiters bekanntgegeben, dass die Anlagen in die Windpark Prinzendorf III GmbH übertragen und die Windpark POWI V GmbH gelöscht wurde. Mit Schreiben vom 03. Dezember 2020 wurde die Behörde schließlich darüber informiert, dass der Firmenname der Windpark Prinzendorf III GmbH in Windpark PPD GmbH umbenannt wurde.

**1.5** Mit dem Schriftsatz vom 09. November 2022 wurde der NÖ Landesregierung die Fertigstellung des Vorhabens „Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V“ gemäß § 20 UVP-G 2000 angezeigt.

**1.6** Mit Schriftsatz vom 17. Mai 2023 präzisiert mit Schriftsatz vom 20. Februar 2024 wurde der NÖ Landesregierung das Fertigstellungsoperat vorgelegt und die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung sowie der Änderungsgenehmigungen beantragen.

## **2 Beabsichtigte Abweichungen**

**2.1** Die nachträgliche Genehmigung folgender in den Kollaudierungsunterlagen näher beschriebenen, geringfügiger Abweichungen wurde beantragt:

### **2.1.1** Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

- a) Änderungen Anlagenhersteller
- b) Lage und Höhe WEA Standorte
- c) Erhöhung Gesamtleistung Windpark um 2 MW auf 13,88 MW

### **2.1.2** Geringfügige Abweichungen der Verkabelung

- a) Anpassung Kabelführung an örtliche Gegebenheiten
- b) Kompensationsanlage/Schaltanlage
- c) Eiswarnleuchten

### **2.1.3** Geringfügige Abweichungen bei Wegen und Kranstellflächen

- a) Anpassung von Wegen und Kranstellflächen an örtliche Gegebenheiten
- b) Anpassung Zufahrt
- c) Anpassung Schotterfläche T05

### **2.1.4** Geringfügige Abweichungen bei den Rodungen

- a) Entfall temporärer Rodungen

## **3 Aufhebung/Abänderung von Auflagen**

Die Aufhebung/Abänderung folgender Auflagen wurde beantragt

**3.1** Die jeweiligen Nebenbestimmungen werden dazu in der Folge zunächst in der bestehenden Fassung der jeweils zitierten Bescheide ("Bisher") und sodann in der beantragten geänderten Fassung ("Neu") beschrieben. Fallweise wird auch der gänzliche Entfall ("Entfall") der Nebenbestimmung beantragt und dies gleichzeitig kurz begründet.

### **3.1.1 Abschaltalgorithmus für Fledermäuse:**

Auflage I.2.9.5 zum Bescheid vom 24.11.2015, RU4-U-669/028-2015:

Bisher:

*„Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von 15. August bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec und einer Lufttemperatur von über 14 °C jeweils im August zwischen 18.00 Uhr und 04.00 Uhr und im September zwischen 17.00 Uhr und 0.00 Uhr abzuschalten. Bei mittlerem oder starkem Regen verliert die Abschaltregel ihre Gültigkeit, nach Aufhören des Regens tritt sie wieder in Kraft.“*

Neu:

*„Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen ab 25. Juli bis 7. August und ab 8. August bis 4. September bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec und einer Lufttemperatur von über 14°C jeweils im Juli zwischen 22.00 Uhr und 01.00 Uhr und im August/September zwischen 21.00 Uhr und 02.00 Uhr abzuschalten. Bei Niederschlag über 2 mm / 10 Minuten verliert die Abschaltregel ihre Gültigkeit, nach Aufhören des Regens tritt sie wieder in Kraft.“*

### **3.1.2 Betreten der WEA:**

Auflage II.3.4.9 Bescheid vom 25.02.2019, Zl. RU4-U-669/067-2019:

Bisher:

*„Die Windkraftanlagen und externen Trafostationen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.“*

Neu:

*„Die Windkraftanlagen und externen Trafostationen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten oder unterwiesenen Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.“*

### **3.1.3 Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen:**

Auflage III.2.4.15 Bescheid vom 06.02.2020, WST1-U-669/104-2019:

Bisher:

*„Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen*

*Die Windenergieanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.“*

Neu:

*„Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen*

*Die Windenergieanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind oder von einer solchen begleitet werden.“*

## **4 Erhobene Beweise**

### **4.1 Eingeholten Gutachten**

**4.1.1** Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

<b>Fachbereich</b>	<b>Name</b>
Bautechnik	MAYRHOFER Wilhelm Ing.

Eisabfall/Schattenwurf	KLOPF Thomas DI
Elektrotechnik	LEHNER Thomas DI
Forst- und Jagdökologie	SCHACHEL Michael DI
Geohydrologie/Grundwasserhydrologie	HARTL Irene DI
Landwirtschaft	TRETZMÜLLER-FRICKH Renate DI
Lärmschutz	BADER Tobias Ing.
Luftfahrttechnik	STRÄßBERGER Christoph
Maschinenbautechnik	HEINZ Ingrid DI
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR Hans Peter Dr.
Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild	KNOLL Thomas DI
Umwelthygiene	JUNGWIRTH Michael Dr.
Wasserbau/Gewässerschutz	KURZ Ernst DI

**4.1.2** Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

## *6 Fragestellung*

### *6.1 Vollständigkeitsprüfung*

*Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens*

*16. Juni 2023*

*folgende Fragen zu beantworten:*

#### *6.1.1 Zu den Abweichungen*

*6.1.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.*

#### *6.1.2 Zur Anzeige der Fertigstellung*

*6.1.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.*

## 6.2 Gutachtenerstellung

*Es ergeht daher weiters das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens*

*20. Juli 2023*

*folgende Fragen zu beantworten:*

### 6.2.1 Zu den Abweichungen

*6.2.1.1 Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht? (Hinweis: Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 darstellen. Änderungen nach § 18c UVP G 2000 sind im Abnahmebescheid festzustellen.)*

*6.2.1.2 Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?*

*6.2.1.3 Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?*

*6.2.1.4 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?*

### 6.2.2 Zum Antrag auf Änderung/Entfall von Auflagen

*6.2.2.1 Können aus der jeweiligen fachlichen Sicht die Auflagen antragsgemäß entfallen/abgeändert werden oder sind allenfalls andere vorzuschreiben?*

### 6.2.3 Zur Anzeige der Fertigstellung

*6.2.3.1 Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?*



*6.2.3.2 Werden aus der jeweiligen fachlichen Sicht die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten bzw wurden sie erfüllt?*

*6.2.3.3 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?*

**4.1.3** In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt. Weiters erfolgten Beurteilungen zur Änderung/Abstandnahme von Auflagen.

## **5 Beweiswürdigung**

**5.1** Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

**5.2** Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

**5.3** Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

**5.4** Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**5.5** Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

## **6 Parteiengehör/Stellungnahmen**

### **6.1 Allgemeine Ausführungen**

**6.1.1** Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 UVP-G 2000 beizuziehen.

**6.1.2** Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben und an der Abnahmeverhandlung teilzunehmen.

**6.1.3** Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **6.2 Abgegebene Stellungnahmen**

#### **6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 04. Dezember 2023**

[...]

*seitens der NÖ Umweltschutzbehörde werden die angezeigten, geringfügigen Änderungen im Zuge der Abnahmeprüfung zur Kenntnis genommen.*

[...]

#### **6.2.2 Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 05. Dezember 2023**

[...]

*Bezugnehmend auf das Schreiben, GZ WST1-U-669/142-2023 wird mitgeteilt, dass die seinerzeit zum UVP Verfahren abgegebene Stellungnahme Geschäftszahl BMDW-94.450/0009-IV/3/2019 weiterhin aufrecht bleibt.*

[...]

#### **6.2.3 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 29. November 2023**

[...]

*Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass alle Arbeitnehmer nach wie vor aufgrund der Arbeitnehmerschutzbestimmungen unterwiesen werden müssen.*

*[...]*

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

*Allgemeine Grundsätze über den Beweis*

*§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.*

*(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.*

*(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.*

*§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.*

*[...]*

### **7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

*Abnahmeprüfung*

*§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs. 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.*

*(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.*

*(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*

*(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.*

*(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.*

*(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.*

#### *Zuständigkeitsübergang*

*§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.*

*[...]*

### 7.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

#### § 11

##### *Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung*

*(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen*

- 1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,*
- 2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,*
- 3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,*
- 4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,*
- 5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und*
- 6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs. 2 Z. 17 beizubringen war.*

*(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.*

*(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsäch-*

*lichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.*

*[...]*

## *§ 12*

### *Erteilung der Genehmigung*

*(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.*

*[...]*

*(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.*

*[...]*

*(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in*

*der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.*

*[...]*

## **§ 15**

### *Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen*

*(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.*

*(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.*

*(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zurkenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.*

*(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.*

## **8 Subsumtion**

### **8.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung**

**8.1.1** Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

**8.1.2** Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

**8.1.3** Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

**8.1.4** Auch fanden die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes Berücksichtigung.

## **8.2 Zu den geringfügigen Abweichungen**

**8.2.1** Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügigen Abweichungen beantragt.

**8.2.2** Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

**8.2.3** Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

**8.2.4** Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig



im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

**8.2.5** Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

**8.2.6** Abschließend wird klargestellt, dass soweit die im Schriftsatz vom 17. März 2023 angeführten „Änderungen“ im Spruch dieses Bescheides nicht als geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, diese Maßnahmen bereits im Verfahren mit Bescheid (zum Beispiel Typenänderung der Anlagen, Einspeisekapazität des Windparks) genehmigt wurden oder es eine genehmigungsfrei nicht Inanspruchnahme eines Konsenses (nicht Durchführung von Rodungen, nicht Umsetzung der Innenausstattung der Kompensations/Schaltanlage) handelt, was auch mit Schriftsatz vom 20. Februar 2024 klargestellt wurde.

### **8.3 Zur Auflagenanpassung**

**8.3.1** Weiters wurden von der Konsensinhaberin die Abänderung von Auflagen beantragt.

**8.3.2** Soweit in den sachverständigen Beurteilungen der beantragten Änderung der Auflagen aus fachlicher Sicht zugestimmt wurde, konnten diese aufgrund der Änderung der Ausstattung und Betriebsweise der Anlage entfallen.

**8.3.3** Ebenso war die lärmtechnische Auflage III.2.6.1 aufgrund des lärmtechnischen Gutachtens zur Einhaltung der Schutzziele anzupassen.

## **9 Zusammenfassung**

**9.1** Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen und die Auflagenanpassungen vorzunehmen waren.

**9.2** Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

**9.3** Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Poysdorf, z. H. des Bürgermeisters, Josefsplatz 1, 2170 Poysdorf
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

3. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
4. Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan  
Abteilung Wasserwirtschaft
5. Arbeitsinspektorat Wien Nord NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
6. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach  
als mitwirkende Behörde
7. NÖ Agrarbezirksbehörde
8. NÖ Landesregierung als Energierechtsbehörde  
Abteilung Anlagenrecht;  
Fachbereich Energierecht  
als mitwirkende Behörde
9. Landeshauptfrau von NÖ als Luftfahrtbehörde  
Abteilung Verkehrsrecht  
als mitwirkende Behörde
10. Austro Control GmbH international, Schnirchgasse 17, 1030 Wien  
als mitwirkende Behörde
11. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11,  
Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau  
als mitwirkende Behörde
12. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien  
als mitwirkende Behörde
13. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Sektion VI – Nationale  
Marktstrategien, Abteilung Elektrotechnik, Beschusswesen – VI/A/3 , Stubenring  
1, 1010 Wien  
als mitwirkende Behörde
14. Abteilung Anlagentechnik, Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Christoph  
Straßberger  
zusätzlich mit der Bitte um Aktualisierung im ZLHR
15. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
16. Abteilung Forstwirtschaft, z.H. Herrn DI Michael Schachel
17. Abteilung Wasserwirtschaft
  - 1) Fachbereich Geohydrologie/Grundwasserhydrologie
  - 2) Fachbereich Fachbereich Wasserbau/Gewässerschutz, z.H. Herrn DI Ernst  
Kurz
18. Gebietsbauamt Korneuburg, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Frau DI Renate  
Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
19. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH,  
Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
20. Herrn Ing. Tobias BADER, % SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz,  
Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf  
zusätzliche Beilagen: Genehmigungsbescheid + 2 Änderungsbescheide
21. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, Ingenieurbüro für Technische Physik,  
Fischergasse 17, 4600 Wels
22. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse  
35/11, 1180 Wien
23. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020  
Wien
24. DI Thomas H. LEHNER, Anton Bruckner-Gasse 30, 2380 Perchtoldsdorf

25. Frau Dipl.-Ing. Ingrid HEINZ, TÜV AUSTRIA GMBH, TÜV Austria-Platz 1, 2345  
Brunn am Gebirge
26. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und  
Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a

